

namentlich anzuzeigen; welche deren Behörde, zur Verhütung des Mißbrauchs ihrer unvollendeten geblienen Bildung, auch sonst noch Erfordern mit Anweisung versehen wird.

## §. 5.

**Geburtsheifer und Hebammen, welche sich im Auslande gebildet haben.**

Geburtsheifer oder Hebammen, welche in einer ausländischen Lehranstalt gebildet worden, haben sich zu künftiger Erlangung des Rechts, die Entbindungskunst in hiesigen Landen auszuüben, unter Vorbringung der diesfälligen Zeugnisse, demselben Examen, welches solchenfalls in der Regel mit einem mehrwöchentlichen practischen Cursus in einem Hebammeninstitute zu verbinden ist, zu unterwerfen, und dem zufolge gleichen Bescheid zu erwarten.

## §. 6.

**Allgemeines Hebammenbuch.**

Da Wir hiernächst für angemessen erachten, annoch außer der allgemeinen Hebammenordnung, ein, die Grundsätze der Entbindungskunst und die Pflichten der Wehmütter vollständig bestimmendes, allgemeines Hebammenbuch dergestalt einführen zu lassen, daß solches nicht nur zum Leitfaden des Unterrichts, sondern auch den Hebammen zur festen Richtschnur ihrer Handlungsweise in allen Fällen, ingleichen den Behörden und Physikern als Maasstab zur Beurtheilung des Verfahrens derselben bey ungewöhnlichen Ereignissen diene, und Wir hierzu für jetzt und bis auf weitere Anordnung

D. Jörgs Lehrbuch der Hebammenkunst, Leipzig 1814.

bestimmt haben, so soll jede Hebamme, die sich zum Examen meldet, außer dem Besiz der Hebammenordnung, auch annoch den des gedachten Lehrbuchs nachweisen.

## §. 7.

**Ausantwortung des Zeugnisses der Tüchtigkeit.**

Das §. 4. vorgeschriebene Zeugniß über die bewährte Tüchtigkeit wird der entlassenen Lehrtochter nicht eher ausgeantwortet, als bis deren wirkliche Anstellung als Hebamme erfolgen soll, und dies zu dem Ende von deren Obrigkeit unmittelbar, oder von ihr selbst, gehörig bescheinigt, dem Sanitätscollegio oder der medicinischen Facultät angezeigt wird, welche sodann ebiges Zeugniß, zum Behuf ihrer Verpflichtung, der Obrigkeit, oder dem Bezirksphysicus zu senden sollen.

## §. 8.

**Fernere Qualification und Verbot unangemessener Beschäftigung der Hebamme.**

Der wirklich erfolgter Anstellung und Vereidung dürfen zwar die von der Anstalt entlassenen Lehrtochter, bey Vermüdung nachbrüchlicher Abtundung, die Entbindungskunst für sich nicht